

RS Vwgh 1999/5/27 98/11/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1999

Index

14/02 Gerichtsorganisation
40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

ASGG §67;
AVG §69 Abs1 Z3;
IESG §10;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 98/11/0179 E 27. Mai 1999

Rechtssatz

Dass die Partei - unter Zugrundelegung der von ihr behaupteten Unkenntnis von der erfolgten Zustellung - auch die Möglichkeit einer Klage gemäß § 10 IESG und § 67 ASGG gegen den Bescheid iVm einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagsfrist hatte, schloss die Zulässigkeit eines Wiederaufnahmsantrages gemäß § 69 Abs 1 Z 3 AVG nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998110178.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at